

Stadthalle Bülach

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benützung der Stadthalle

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

¹Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und dem Veranstalter (im Folgenden: Veranstalter) im Zusammenhang mit der Benützung der Stadthalle Bülach (im Folgenden: Stadthalle).

²Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien im Vertrag keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die veranstaltungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung) werden von den Vertragsparteien im Vertrag geregelt.

³Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags ist eine Reservation der Stadthalle provisorisch und verleiht dem Veranstalter keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach.

2. Grundsätze bei der Benützung der Stadthalle

¹Die Stadthalle ist ein attraktiver Ort der Begegnung mit regionaler Ausstrahlungskraft, wo seit Jahren zahlreiche und vielfältige Veranstaltungen stattfinden. Über die Benützung der Stadthalle entscheidet die Stadt Bülach insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt Bülach behält sich vor, die Benützung der Stadthalle auch aus politischer Sicht zu beurteilen, werden doch Veranstaltungen mit heikler Ausrichtung (politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) namentlich zum Schutz von Ruhe und Ordnung sowie der langjährigen einwandfreien Reputation von Bülach als Veranstaltungsort grundsätzlich nicht toleriert.

²Der Veranstalter ist im Rahmen seiner Benützung der Stadthalle für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.

³Mit der Unterzeichnung des Vertrags haftet der Veranstalter gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten und hat hierfür bei Vertragsunterzeichnung eine Akonto-Zahlung zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduktion, falls der Veranstalter die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt resp. aus von der Stadt Bülach nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführen kann.



B. Vorbereitung der Veranstaltung

3. Administration der Veranstaltung

¹Ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung der Stadthalle dürfen weder Änderungen an der Stadthalle samt Mobiliar, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden, noch Änderungen an den Strom- und Wasser- resp. Abwasseranschlüssen vorgenommen werden.

²Der Veranstalter hat allfälliges Mietmaterial bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Betriebsleitung der Stadthalle zu bestellen. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

³Die Stadt Bülach nimmt grundsätzlich keinen Einsitz im Veranstaltungs-OK. Sie steht dem Veranstalter aber beratend zur Seite, soweit sich dieser Aufwand auf maximal drei Sitzungen beschränkt (Grobabsprache, Detailabsprache, 2. Detailabsprache). Zusätzliche Sitzungen werden von der Stadt Bülach nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴Bei Messen hat der Veranstalter bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Betriebsleitung der Stadthalle einen Messebauplan einzureichen. Zudem müssen vom Veranstalter aufgestellte Zelte, Messebauten und dergleichen rechtzeitig vor der Veranstaltung von der Bau- und Feuerpolizei Bülach abgenommen werden; die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

4. Bewilligungspflicht der Veranstaltung

¹Die Veranstaltung ist gestützt auf Art. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Bülach bewilligungspflichtig. Eine entsprechende ortspolizeiliche Bewilligung muss vom Veranstalter auf eigene Kosten bei der Stadtpolizei Bülach eingeholt und dem Sekretariat der Stadthalle Bülach bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

²Das rechtzeitige Vorliegen einer Bewilligung der Stadtpolizei Bülach bildet eine **zwingende Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Vertrags zur Benützung der Stadthalle**. Wird die ortspolizeiliche Bewilligung verweigert oder liegt diese nicht rechtzeitig vor, ist eine Benützung der Stadthalle Bülach ausgeschlossen. Die Verweigerung bzw. das nicht rechtzeitige Vorliegen der ortspolizeilichen Bewilligung verleiht dem Veranstalter keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach. Vorzeitige Werbemaßnahmen die ohne das Vorliegen einer polizeilichen Bewilligung bereits getätigt wurden, gehen zu Lasten und auf Risiko des Veranstalters. Allfällige Schadenersatzansprüche der Stadt Bülach bleiben vorbehalten.

5. Schall- und Laserverordnung / Lärmschutz

¹Die Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen schützen. Zudem ist der Betrieb von Lautsprechern bzw. Verstärkeranlagen so einzuschränken, dass die Nachbarschaft der Stadthalle nicht beeinträchtigt wird; hierüber wird in der ortspolizeilichen Bewilligung befunden.

²Unter die Schall- und Laserverordnung fallen grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt.

³Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB(A) durchführt, muss dies der kantonalen Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage im Voraus melden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen Laseranlagen zum



Einsatz kommen. Der Veranstalter ist für die entsprechende Meldung verantwortlich. Das notwendige Meldeformular sowie weitere Informationen finden sich unter www.schallundlaser.zh.ch.

⁴Die generellen Vorschriften über die Nachtruhe und die Allgemeinen Ruhezeiten gemäss der Polizeiverordnung der Stadt Bülach sind strikte einzuhalten. Unnötiger Lärm ist stets zu vermeiden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr, und an öffentlichen Ruhetagen resp. täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

6. Jugendarbeitsschutz

¹Der Veranstalter ist verantwortlich, dass bei der Anstellung von Jugendlichen (Arbeitnehmende bis 18 Jahre) die geltenden gesetzlichen Richtlinien (Arbeitsgesetz und Verordnungen sowie EKAS Richtlinien) eingehalten werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Namentlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche grundsätzlich verboten (Bsp. Arbeit mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeit mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko etc.) Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle.

²Die Stadthalle sowie die Stadt Bülach lehnt bei Unfällen oder Schädigungen von Jugendlichen, die auf das Nichteinhalten der geltenden Gesetzgebung und Richtlinien zurückzuführen sind, jegliche Haftung ab.

C. Durchführung der Veranstaltung

7. Pflichten des Veranstalters während der Veranstaltung

¹Der Veranstalter ist für die Sicherheit der gesamten Veranstaltung, im Speziellen für die Besucher, allein verantwortlich. Fluchtwege sind freizuhalten, und für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Zudem gilt nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen; dementsprechend ist der Veranstalter für die Durchsetzung des Rauchverbots in der Stadthalle allein verantwortlich.

²Die Stadthalle bietet eine maximale Kapazität von 2'400 Personen bei Stehkonzerten, 1'800 bei Konzertbestuhlung und 1'400 Personen bei Bankettbestuhlung (ohne zusätzliche Bauten oder anderweitige Nutzung der Grundfläche). Für die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl ist der Veranstalter allein verantwortlich.

³Der Veranstalter darf ohne schriftliche Bewilligung der Stadt Bülach während der Veranstaltung keine Ess- oder Trinkwaren verkaufen bzw. gratis abgeben.

⁴Die Toilettenanlagen müssen während der Veranstaltung regelmässig vom Veranstalter kontrolliert und gegebenenfalls gereinigt werden.

⁵Anordnungen der Betriebsleitung der Stadthalle sind strikte zu befolgen. Die Betriebsleitung der Stadthalle bestimmt selbständig, ob und wie lange der Hallenwart vor Ort Präsenzdienst leistet bzw. wann er nur noch Pikettdienst leistet. Die Kosten sowohl für den Präsenz- wie auch den Pikettdienst sind gemäss den vereinbarten Ansätzen vom Veranstalter zu bezahlen.



8. Pflichten des Veranstalters nach der Veranstaltung

¹Die Stadthalle samt Mobiliar muss in sauberem Zustand zurückgegeben werden (grundsätzlich besenrein gereinigt, keine Kaugummi- oder Klebbandreste; Küche, Tische und Stühle sowie Toilettenanlagen feucht gereinigt). Aufwendungen für eine unzureichende Reinigung sowie für über den normalen Gebrauch hinausgehende Abnützungen bzw. Schäden an der Stadthalle samt Mobiliar werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

²Nach der Veranstaltung, spätestens aber am Nachfolgetag bis um 09.00 Uhr, hat der Veranstalter zudem die unmittelbare Umgebung der Stadthalle samt Gärten der Privatliegenschaften zu reinigen.

D. Schlussbestimmungen

9. Haftung und Versicherung

¹Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Veranstalter allein.

²Beschädigungen an der Stadthalle samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Veranstalter allein.

³Der Veranstalter hat für die Veranstaltung eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 3 Millionen abzuschliessen. Eine Kopie der Police muss bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Sekretariat der Stadthalle Bülach eingereicht werden.

⁴Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist der Veranstalter kausal haftpflichtig. Die Stadt Bülach empfiehlt dem Veranstalter, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.

10. Vertragsrücktritt

¹Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Bülach namentlich im Kontext mit Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzumutbar machen, kann die Stadt Bülach vom Vertrag über die Benützung der Stadthalle zurücktreten. Die Stadt Bülach kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.

²Die Stadt Bülach hat dem Veranstalter den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.

³Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

²Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.